

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Inkraftsetzung neuer Handelsverträge.

Mit Frankreich und Spanien sind neue Handelsverträge abgeschlossen worden, von denen derjenige mit Spanien am 20. dies, derjenige mit Frankreich am 23. dies in Kraft getreten ist. Durch diese Verträge werden die Zollansätze für eine grössere Anzahl von Positionen des gegenwärtig gültigen Gebrauchstarifes abgeändert, und zwar finden die neuen Ansätze kraft der Meistbegünstigung bis auf weiteres dem ganzen Auslande gegenüber Anwendung.

Bei den Zollstellen kann unentgeltlich eine Zusammenstellung erhoben werden, welche die durch die beiden Verträge bedingten Abänderungen am Gebrauchstarif enthält. Eine neue Ausgabe des Gebrauchstarifes wird nach Tunlichkeit beschleunigt.

Die hierseitige Bekanntmachung betreffend die Weineinfuhr vom 12. Oktober abhin wird in Übereinstimmung mit den neuen Vertragsbestimmungen insoweit modifiziert, als an Stelle der dort verlangten Ursprungszeugnisse für Süssweinspezialitäten mit über 15° Alkoholgehalt, für welche Verzollung nach Tarif Nr. 117 zu Fr. 8. — per q. (Wein in Fässern) bzw. Nr. 119 zu Fr. 25. — (Wein in Flaschen etc.) beansprucht wird, auch amtliche Analysenzeugnisse der in den Verträgen genannten oder noch zu bezeichnenden staatlichen Versuchsanstalten, angenommen werden.

Mit Bezug auf die Interimsabfertigungen (provisorische Verzollungen, Niederlags-, Geleitschein- und Freipassverkehr) werden folgende Vorschriften erlassen:

I. Bei provisorischen Verzollungen, welche auf Grund der bisherigen Ansätze stattgefunden haben, bleiben diese auch für die definitive Abfertigung massgebend.

II. Niederlagsverkehr. Für die vor dem 23. November eingelagerten Waren, welche von diesem Zeitpunkte ab zur Einfuhrverzollung gelangen, sind die neuen, vertragsmässigen Zölle zu erheben.

III. Geleitscheinverkehr.

1. Vor dem 23. November ausgestellte ein- und zweimonatliche Geleitscheine haften für den zur Zeit ihrer Ausstellung zu Kraft bestandenen Ansatz.

2. Die mit zwölfmonatlichem Geleitschein abgefertigten sogenannten Partiegüter, für welche in den neuen Verträgen eine Reduktion des Zolles vereinbart ist, werden vom 20., bezw. 23. November *) ab nach den neuen Tarifansätzen zollpflichtig, insoweit diese Waren bis dahin weder in den innern Konsum gelangt noch zur Wiederausfuhr abgeschrieben worden sind.

Die Geleitscheine zu solchen Warensendungen müssen bis Ende November nächsthin dem Zollamt, welches dieselben ausgestellt hat, vorgewiesen werden, und zwar in Begleit eines auf 19., bezw. 22. November abgeschlossenen notarialisch oder behördlich beglaubigten Buchauszuges, aus welchem ersehen werden kann, wieviel von der im Geleitschein vorgemerkten Ware auf jenen Zeitpunkt noch unverkauft auf Lager war (Angabe des Ortes, wo die Ware gelagert ist, ferner der Art der Verpackung, der Zeichen, Nummern und des Bruttogewichts). Die Zollämter sind befugt, in Fällen, wo sie es angezeigt erachten, die noch auf Lager befindlichen Warenquantitäten sich vorweisen zu lassen, eventuell unter Inanspruchnahme des nächstgelegenen Zollamtes.

Gestützt auf den erwähnten Auszug und den eventuellen Befund hat das Zollamt neue Geleitscheine mit Berechnung des ermässigten Zolles für das Warenbetrofnis, das nach Abschreibung der wiederausgeführten und der bis 19., bezw. 22. November in den innern Konsum gebrachten Quantitäten übrig bleibt, auszustellen, mit Endefrist wie im alten Geleitschein.

Den Geleitscheininhabern muss anheimgegeben werden, an Hand der beiden Verträge selber nach-

*) Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Verträge.

zusehen, für welche zur Abfertigung mit Jahresgeleitschein zugelassenen Spekulationsgüter eine Ermässigung des Zollansatzes eingetreten ist und für welche Geleitscheine somit die Verrechnung auf Grund vorstehender Bestimmungen stattfinden kann.

Jahresgeleitscheine, welche bis zum bezeichneten Zeitpunkt zur Liquidation nicht eingesandt werden, sind nach Ablauf der Frist, d. h. am 1. Dezember nächsthin zu verbuchen unter Verrechnung des zur Zeit ihrer Ausstellung zu Kraft bestandenen Ansatzes. Partielle Abschreibungen dürfen auf den alten Geleitscheinen für Partiegüter, für welche eine Ermässigung des Zolles eintritt, vom 20., bezw. 23. November an nicht mehr vorgenommen werden.

IV. Freipassverkehr. Die Hinterlagen erleiden keine Veränderung. Mit Freipass abgefertigte, in die Schweiz eingeführte Gegenstände, welche nicht mehr ausgeführt werden, haften für den hinterlegten Zoll.

Vorstehende Bekanntmachung tritt an Stelle derjenigen vom 19. November 1906.

Bern, den 23. November 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der A. G. Wynentalbahn stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 22,5 km. lange elektrische Eisenbahn von Aarau nach Menziken samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 450,000 vom Jahre 1903 und eines weiteren Anleihe von Fr. 400,000 vom Jahre 1906 (zusammen Fr. 850,000), welche zur Vollendung und Verbesserung der Bahn dienen.

Soweit für den Bau und Betrieb der Bahn öffentliche Strassen in Anspruch genommen werden, ergreift das Pfandrecht nur den

Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den öffentlichen Strassengrund.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungs-gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **12. Dezember 1906** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 19. November 1906.

Im Auftrage des Bundesrates:

Bundeskanzlei.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Eisenbahngesellschaft Nyon-Crassier** stellte das Gesuch, es möchte ihm bewilligt werden, die 5,883 km. lange Eisenbahn von Nyon (Bahnhof der S. B. B.) bis Crassier (Grenze) im Sinne des Artikels 9, lit. a, des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anlehens im Betrage von **Fr. 200,000**, das für Bahnzwecke verwendet werden soll.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungs-gesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **12. Dezember 1906** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 21. November 1906.

Im Auftrage des Bundesrates,

Bundeskanzlei.

Lehrerheim Melchenbühl.

Berset-Müller-Stiftung.

Auf Neujahr 1907 kann wieder ein Lehrer oder eine Lehrerin aufgenommen werden. Zur Aufnahme berechtigt sind Lehrer und

Lehrerinnen, auch Lehrerwitwen, schweizerischer oder deutscher Nationalität, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und wenigstens 20 Jahre in der Schweiz im Lehrerberuf tätig gewesen sind.

Die Eintrittsbegehren sind bis 10. Dezember nächsthin schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, unter Anschluss des Heimat- und Geburtsscheines, eines Leumundszeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und solcher Schriftstücke, aus denen sich eine 20jährige Tätigkeit im Lehrerberuf ergeben.

Das Reglement, welches über die Bedingungen zur Aufnahme nähere Auskunft gibt, kann unentgeltlich durch die Kanzlei des schweizerischen Departements des Innern bezogen werden.

Bern, den 15. November 1906.

Der Präsident der Verwaltungskommission:

(H. 8343 Y.)

Elie Ducommun, Kanonenweg 12.

Öffnung des Zollbezugsposten Riehen für den Pflanzenverkehr.

Die Einfuhr von Setzlingen, Gesträuchen, Obstbäumen und allen andern Vegetabilien ausser der Rebe wird im Grenzverkehr mit dem Grossherzogtum Baden über den Zollbezugsposten in Riehen gestattet.

Bern, den 10. November 1906.

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1906
Date	
Data	
Seite	757-761
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 177

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.